

Steuern

Straflose Selbstanzeige: Die Uhr tickt



Besitzen Sie ein Bankkonto im Ausland, das Sie in Ihrer Steuererklärung bisher nie deklariert haben? Mit dem automatischen Informationsaustausch (AIA) ab 1. Januar 2018 schliesst sich das Zeitfenster für die straflose Selbstanzeige von ausländischen Bankguthaben allmählich.

NICOLE VON REDING-VOIGT

Ab 1. Januar 2018 tauscht die Schweiz im Rahmen des Automatischen Informationsaustauschs (AIA) mit 38 Partnerstaaten Bankinformationen aus und leitet diese an die Steuerbehörden weiter. Zu diesem Kreis gehören unter anderem alle 28 Mitglieder der EU. Auch mit weiteren Ländern – darunter klassische Steueroasen wie Bermudas, Cayman Islands, die britischen Kanalinseln u.a. – treten laufend weitere Abkommen in Kraft. Entdeckt der Schweizerische Fiskus über den Datenaustausch ein ausländisches Konto, das Sie in Ihrer Steuererklärung bisher nie aufgeführt haben, können die Konsequenzen unangenehm werden. Neben der Nachsteuer und den Verzugszinsen über die letzten zehn Jahre müssen Sie mit einer Busse rechnen. Diese kann im schlimmsten Fall das Dreifache der hinterzogenen Steuersumme betragen.

Frühzeitig handeln

Wer dieser Busse entgehen will, hat die Möglichkeit zur straflosen Selbstanzeige beim kantonalen Steueramt. Eine solche ist aber nur für Einkommen oder Vermögen möglich, von denen der Fiskus selber noch keine Kenntnis erlangt hat. In diesem Fall kommen Sie aller Voraussicht nach mit den Nachsteuern und den Verzugszinsen für die letzten zehn Jahre davon. Für Werte hingegen, über die das Steueramt anderweitig Kenntnis erhalten hat – durch den automatischen Datenaustausch oder auf anderem Weg – ist die straflose Selbstanzeige nicht mehr möglich.

Vereinfachung für Erben

Wer eine Erbschaft macht, bei der ein undeklariertes Bankkonto im Ausland auftaucht, sieht sich unfreiwillig mit einer Steuerhinterziehung konfrontiert. Was nun? Dieses Konto verheimlichen oder deklarieren? Genau für diesen Fall sieht der Gesetzgeber eine vereinfachte Regelung vor. Wer als Erbe ein solches Konto dem Steueramt gegenüber deklariert, schuldet

Nachsteuern und Verzugszinsen nicht für zehn Jahre, sondern lediglich für drei Steuerperioden.

Bald handeln

Wer seine Situation klären will, sollte bald den Weg der straflosen Selbstanzeige einschlagen. Vieles deutet darauf hin, dass sie – zumindest für Länder, mit denen der Datenaustausch 2018 startet – nur noch bis im Herbst 2018 straflos möglich ist. Die Eidgenössische Steuerverwaltung stellt sich auf den Standpunkt, spätestens ab 30. September 2018 müsse der Steuerpflichtige annehmen, dass die Steuerverwaltung via den automatischen Informationsaustausch Kenntnis von nicht deklarierten ausländischen Konten habe. Das heisst, ab diesem Zeitpunkt sei eine straflose Selbstanzeige für solche Einkommensfaktoren nicht mehr möglich. Noch offen ist allerdings, wie die einzelnen Kantone dies beurteilen. Denn ob ein Steuerpflichtiger die Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige erfüllt oder nicht, beurteilt die kantonale Steuerverwaltung. Dies gilt auch für die Frage, ob diese Selbstanzeige tatsächlich aus eigenem Antrieb erfolgte oder ob die Steuerverwaltung von den zur Anzeige gebrachten Steuerfragen bereits Kenntnis hatte.



Nicole von Reding-Voigt ist Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHANDSUISSE Sektion Zürich www.treuhandsuisse-zh.ch

TREUHAND | SUISSE

www.treuhandsuisse-zh.ch